

Deutscher Freischütz Oxstedt von 1914 e. V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen – Schützenverein „Deutscher Freischütz Oxstedt von 1914 e. V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt Nr. 130064 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Cuxhaven-Oxstedt.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied im Schützenkreis Unterelbe e. V., im Bezirksschützenverband Elbe-Weser-Mündung e. V., im Nordwestdeutschen Schützenbund e. V. und im Deutschen Schützenbund e. V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Schießsports nach den Regeln der Sportordnung des deutschen Schützenbundes. In diesem Rahmen beteiligt er sich an Schiesssportwettkämpfen aller Art, die von übergeordneten Schützenorganisationen oder anderen schiesssportbetreibenden Vereinen ausgeschrieben werden. Dem Verein obliegt weiter die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses nach den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Deutscher Freischütz Oxstedt von 1914 e. V.

- (6) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütung erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter vollendetem 18. Lebensjahr. Sie haben das Recht, ab vollendetem 16. Lebensjahr an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Ehrenmitglieder sind alle Mitglieder ab vollendetem 70. Lebensjahr bei mindestens 5-jähriger Vereinszugehörigkeit. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Der Verein kann einen Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder einer Umlage im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Deutscher Freischütz Oxstedt von 1914 e. V.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereins, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Verbände, denen der Verein angehört, zu beachten. Die Mitglieder haben Beiträge nach Maßgabe der Versammlungsbeschlüsse zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und einer etwaigen Aufnahmegebühr oder sonstigen Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag, die Umlage oder die Aufnahmegebühr können ganz oder teilweise erlassen werden. Der Mitgliedsbeitrag ist ein im Voraus zu zahlender Jahresbeitrag, kann aber in Teilbeträgen erhoben werden.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Festausschuss
- e) der/die Ehrenvorsitzende mit beratender Stimme.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden

Beide vertreten den Verein jeweils einzeln auch rechtsgeschäftlich.

(3) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem/der ersten Schatzmeister/in
- d) dem/der ersten Schriftführer/in
- e) dem/der ersten Sportleiter/in

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem/der zweiten Schatzmeister/in
- b) dem/der zweiten Schriftführer/in
- c) dem/der Pressewart/in
- d) dem/der zweiten Sportleiter/in
- e) den Damenleiterinnen
- f) den Jugendsportleiter/innen
- g) dem Festausschuss
- h) dem/der Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme

Deutscher Freischütz Oxstedt von 1914 e. V.

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand führen die Geschäfte des Vereins.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand werden auf die Dauer von drei Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Bedarf erfolgt die Wahl auch durch jede andere Mitgliederversammlung.

Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren in der Form, dass mit Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ein Kassenprüfer ausscheidet. Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer dürfen nicht ein Amt im Verein haben oder von ihm besoldet werden.

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf für bestimmte Aufgaben des Vereins Ausschüsse bilden, die ihm verantwortlich sind.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist die Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich spätestens in den letzten drei Monaten des Geschäftsjahres als ordentliche Jahreshauptversammlung statt.

Anträge sind 8 Tage vorher an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu richten.

Sonstige Mitgliederversammlungen können vierteljährlich einberufen werden. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben

Deutscher Freischütz Oststedt von 1914 e. V.

gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern nicht durch die Satzung anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

- (3) In der Mitgliederversammlung haben jedes ordentliche Mitglied und jedes jugendliche Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahres – auch Ehrenmitglieder – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Wahl der Delegierten auf Kreis- und Bezirksebene.
- (4) Über die Verhandlungen in der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Niederschriftführer zu unterzeichnen ist. Auf jeder Versammlung ist das letzte Protokoll zu verlesen und von der Versammlung zu genehmigen.
- (5) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins und Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung während der Mitgliederversammlung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung einberufen. Er muss eine solche Versammlung einberufen, wenn es 1/10 der ordentlichen Mitglieder verlangt.

§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Deutscher Freischütz Oxstedt von 1914 e. V.

- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
- (3) Den Organen des Vereins und allen sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 Absatz 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der /die zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/Liquidatorinnen (Abwicklung der Vereinsauflösung).
Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Cuxhaven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Jugendbetreuung im Ortsteil Altenwalde-Oxstedt zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft. Gleichzeitig tritt die ursprüngliche Satzung außer Kraft.